

werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Dies gilt, sofern es belegt wird, auch für das Modul Geländepraktika. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Besonderer Teil für den Masterstudiengang Geoökologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. April 2010 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

§ 5 Studienumfang und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsanforderungen

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

§ 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 2 Studienziele**

- (1) Der Master of Science (M.Sc.) Geoökologie ist ein forschungsorientierter interdisziplinärer Studiengang. Aufbauend auf breit gefächerten Kenntnissen in Geowissenschaften, Biologie, Ökologie, Chemie, Physik und Mathematik eines grundständigen naturwissenschaftlichen Studiums sollen ein quantitatives Verständnis der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie entsprechende Methodenkompetenzen zur erfolgreichen Bearbeitung umweltrelevanter naturwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt werden.
- (2) Studierende des M.Sc.-Studiengangs Geoökologie sollen geökologische Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext quantitativ analysieren, selbstständig und mit angemessener Methodik Daten erheben, auswerten und interpretieren sowie die internationale wissenschaftliche Fachliteratur kritisch beurteilen und nutzen. Dabei soll – auch bei der Masterarbeit – der Schwerpunkt auf einer quantitativen Analyse von Geoökosystemen zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmaßnahmen liegen.

## **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Masterstudium Geoökologie umfasst zwei Studienjahre (Regelstudienzeit) und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen grundständigen Hochschulstudiengang im Studienfach Geoökologie oder in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, mindestens jedoch mit einer Note besser als 3,0 abgeschlossen hat. Sofern der Abschluss nicht im Fach Geoökologie erfolgt ist, muss sichergestellt werden, dass die in § 5 festgelegten Studienqualifikationen innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erbracht werden können. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science geregelt. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (2) Für das Masterstudium der Geoökologie sind durch schulische Zeugnisse oder durch andere Belege nachgewiesene Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 5 Studienumfang und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium der Geoökologie ist modular aufgebaut und erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten und der Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Praktika mit einem Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten.
- (2) Zum Studienprogramm gehören:
  - Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“,
  - Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“,

- Pflichtmodul „Wissenschaftliches Präsentieren“,
  - ein als „Integrierende Veranstaltung“ gekennzeichnetes Modul im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Studiengang M.Sc. Geoökologie,
  - 12 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „naturwissenschaftliche Geowissenschaften“<sup>1</sup>,
  - 12 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „organismische Biologie“<sup>1</sup>,
  - weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot für den Studiengang M.Sc. Geoökologie. Der Prüfungsausschuss legt dieses Lehrangebot fest. Innerhalb dieser Module können maximal 12 Leistungspunkte für Veranstaltungen aus dem Bereich „Ökosystemmanagement“<sup>1</sup> angerechnet werden.
- (3) Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module (maximal 12 Leistungspunkte) aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.
- (4) Es muss die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 10 Geländetagen (Geländepraktika, Kartierkurse) nachgewiesen werden. Davon können maximal 5 Geländetage aus einem Bachelorstudium im Bereich Umweltnaturwissenschaften angerechnet werden. Darüber hinaus sind alle Geländetage anrechnungsfähig, die in M.Sc.-Modulen integriert sind.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 und §12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Art und Umfang der zu einem Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und können, sowohl was die Art als auch was die Anzahl möglicher Teilprüfungen angeht, Änderungen unterliegen. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens 8 Wahlpflichtmodulen erbracht sind und das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ erfolgreich absolviert wurde. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen allgemeinen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Die mit der Masterarbeit verbundenen besonderen Anforderungen für den M.Sc. Geoökologie sind in § 6 Abs. 5 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.
- (5) Neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Masterarbeit jeweils 6 Leistungspunkte aus dem M.Sc.-Studium oder aus einem vorgängigen B.Sc.- Studium in den folgenden Themenbereichen nachgewiesen werden:
- Umweltchemie (6 LP) oder Ökotoxikologie (6 LP)
  - Physische Geographie (6 LP)
  - Geologie (6 LP)
  - Organismische Biologie (6 LP)
  - Ökologie (6 LP) oder Ökosystemmanagement (6LP)
- (6) Gemäß § 37 Abs. 8 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung werden Masterarbeiten von zwei Prüfern bewertet. Für die Bewertung einer Masterarbeit im M.Sc.-Studiengang

Geoökologie müssen ein Prüfer der Geowissenschaftlichen Fakultät und ein Prüfer der Fakultät für Biologie angehören.

## **§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Pflichtmodulen „Wissenschaftliches Arbeiten 1“, „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ und „Wissenschaftliches Präsentieren“ muss bescheinigt werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Gewichtung aller übrigen Module und der Masterarbeit erfolgt anteilig nach den erbrachten Leistungspunkten. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), besonderer Teil für den Studiengang Master of Science in Biologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt ge-ändert durch Artikel 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tü-bingen am 17.12. 2009 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Mas-ter of Science in Biologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zu-stimmung am 13. April erteilt .